

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)*

Vom 19. Dezember 1978*

§ 1*

Straßenreinigungspflicht

(1) Die Oberflächen und Einflußöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung).

(2) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen einschließlich solcher in Parkhäusern, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete.

(3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehört die Winterglätte- und Schneebekämpfung (Winterdienst). ...

§ 2*

Straßenreinungsverzeichnisse und Reinigungsklassen

(1) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen werden in den Straßenreinungsverzeichnissen A bis C aufgeführt. In das Straßenreinungsverzeichnis A werden die ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage, in das Straßenreinungsverzeichnis B die Straßen außerhalb einer geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem inneren Verkehr dienen, und in das Straßenreinungsverzeichnis C die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage aufgenommen.

Überschrift: Geänd. durch Art. I Nr. 1 d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, Art. I Nr. 1 d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977; wegen der Maßnahmen vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anl. 2 Abschn. X Nr. 2 d. Ges. v. 28./29. September 1990, GVBl. S. 2119/GVABl. S. 240, 272/BRV 1141–5

Datum: GVBl. S. 2501

§ 1 Abs. 1: Geänd. durch Art. I Nr. 1 Buchst. a d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. b d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 1 Abs. 3: Geänd. durch Art. I Nr. 1 Buchst. c d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 1 Abs. 4: Geänd. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, Art. I Nr. 1 Buchst. d d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 2 Abs. 1: Geänd. durch Art. I Nr. 2 Buchst. a d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

§ 2 Abs. 2: Neugef. durch Art. I Nr. 2 Buchst. b d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

§ 2 Abs. 3 Satz 1: Neugef. durch Art. I Nr. 2 Buchst. a d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 2 Abs. 4 Satz 1: Geänd. durch Art. I Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 2 Abs. 4 Satz 2: Geänd. durch Art. I Nr. 3 d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, Art. I Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 2 Abs. 5: Neugef. durch Art. I Nr. 2 Buchst. c d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

(2) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.

(3) Die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen und die Festlegung eines Reinigungsturnus und die mindestens durchzuführende Anzahl von Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt erfolgen durch Rechtsverordnung des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit den für die Betriebe und für Finanzen zuständigen Mitgliedern des Senats. Die Straßenreinigungsverzeichnisse sind regelmäßig, längstens im Abstand von je zwei Jahren, zu ergänzen.

(4) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen sind entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus zu reinigen. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst.

(5) Straßen, die erstmalig in die Straßenreinigungsverzeichnisse aufzunehmen sind, werden bis zur nächsten Ergänzung der Verzeichnisse bereits aufgenommenen Straßen gleichgestellt. Diese Straßen sind von der zuständigen Behörde im Amtsblatt für Berlin bekanntzugeben.

§ 3*

Winterdienst

(1) Auf Gehwegen ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, Winterglätte unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glatteisbildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.

(2) An Fußgängerüberwegen sowie Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Winterglätte freizumachen. In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, daß ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Schnee und Eis freizumachen. In Fußgängerzonen sind auf 2 m breiten und bis zu 30 m voneinander entfernten Querstreifen zwischen beiden Straßenseiten

§ 3, Überschrift u. Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. a u. b d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 3 Abs. 2: Geänd. durch Art. I Nr. 4 Buchst. c d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, Art. I Nr. 3 Buchst. d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 3 Abs. 5 Satz 1: Neugef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 3 Abs. 5 Satz 2: Geänd. durch Art. I Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. bb d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 3 Abs. 5 Satz 4: Geänd. durch Art. I Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. cc d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 3 Abs. 6 u. 7: Neugef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. e d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 3 Abs. 8: Angef. durch Art. I Nr. 4 Buchst. f d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, neugef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. c d. Ges. v. 3. 11. 1987, GVBl. S. 2576

§ 3 Abs. 9: Angef. durch Art. I Nr. 4 Buchst. f d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022

Schnee und Winterglätte zu beseitigen; die für den Noteinsatz erforderlichen Fahrstreifen sind befahrbar zu halten.

(3) Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege anzuhäufen; in den Rinnsteinen und auf den Einflußöffnungen der Straßenentwässerungsanlagen dürfen sie nicht abgelagert werden. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden. Innerhalb von Fußgängerzonen sind Schnee- und Eismengen so anzuhäufen, daß der Fußgänger- und Zulieferbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(4) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu reinigen.

(5) Der Umfang des auf Fahrbahnen und Parkflächen erforderlichen Winterdienstes ergibt sich, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und aus der Wetterlage. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung und die Straßen mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der mit anderen Straßen gebildeten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie besondere Gefahrenstellen, in die Einsatzstufe 2 die übrigen Straßen aufgenommen. Die Maßnahmen auf Straßen der Einsatzstufe 1 sind zuerst durchzuführen. Der Streuplan ist jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufzustellen.

(6) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufen 1 und 2 ist grundsätzlich Schnee zu räumen. Auf den Fußgängerüberwegen ist zudem die Winterglätte zu bekämpfen. Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einmündungen.

(7) Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Winterglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen bekämpfen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt. In beiden Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingt erforderlicher Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden. Auf Oberflächen mit Betondecke darf im ersten Jahr nach Fertigstellung kein Feuchtsalz ausgebracht werden. Auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten ist der Einsatz von Auftaumitteln grundsätzlich verboten.

(8) Im übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln verboten.

(9) Mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute Radwege werden vom Schnee geräumt. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Auf Radwegen dürfen keine scharfkantigen Streumittel verwendet werden.

Straßenreinigungspflichtige

(1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluß- und Benutzungszwang). Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen sowie in den Fällen des Absatzes 6 und des § 5 Abs. 3, obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen dem Land Berlin. Die Aufgaben des Landes Berlin werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt.

(2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

(3) Besteht eine öffentliche Straße hauptsächlich aus einem Gehweg, so sind, soweit die Reinigung den Anliegern obliegt, allein die Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, wenn die an die andere Straßenseite angrenzenden Grundstücke diese Merkmale nicht aufweisen.

(4) Die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen sind zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) verpflichtet. Auf Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist an Straßenkreuzungen oder -einemündungen zusätzlich auf den Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte Winterdienst durchzuführen. Dazu ist derjenige Anlieger verpflichtet, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt. Die Zuordnung der Gehwege wird auf Antrag des Anliegers aufgehoben, wenn Gelände, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient. Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind, in Fußgängerzonen auf den Querstreifen und Fahrstreifen (§ 3 Abs. 2 Satz 4) und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr ist der Winterdienst von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführen. Auf den übrigen Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist der Schnee von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) bei besonderem Bedarf zu räumen.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Winterdienst auf Gehwegen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist.

§ 4 Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. a d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977, u. geänd. durch Art. VII Nr. 2 d. Ges. v. 9. 7. 1993, GVBl. S. 319, Art. I Nr. 4 Buchst. a d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 4 Abs. 4 u. 5: Neugef. durch Art. I Nr. 4 Buchst. b d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 4 Abs. 6: Angef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. c d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

(6) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungspflicht ausgenommen.

§ 5*

Anlieger und Hinterlieger

(1) Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger oder Hinterlieger.

(2) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann, wenn sich aus der Anwendung der Absätze 1 oder 2 für Anlieger und Hinterlieger unzumutbare Härten ergeben, im Einvernehmen mit den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) von den mit der Anlieger- und Hinterliegereigenschaft verbundenen Verpflichtungen ganz oder teilweise Ausnahmen zulassen.

§ 6*

Übernahme der Straßenreinigungspflicht

(1) Anstelle des zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anliegers kann ein anderer diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers nach diesem Gesetz entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und diese der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn eine ordnungsmäßige Reinigung nicht gewährleistet erscheint. Sie ist insbesondere dann zu versagen oder zu widerrufen, wenn die ordnungsmäßige Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist.

(2) Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichtete Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so übernimmt das Land Berlin auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung. Die Verpflichtung wird durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfüllt.

§ 5, Überschrift: Geänd. durch Art. I Nr. 4 Buchst. a d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

§ 5 Abs. 1 u. 2: Neugef. durch Art. I Nr. 4 Buchst. b und c d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

§ 5 Abs. 3: Neugef. durch Art. I Nr. 4 Buchst. d d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977, u. geänd. durch Art. VII Nr. 2 d. Ges. v. 9. 7. 1993, GVBl. S. 319, Art. I Nr. 5 d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 6 Abs. 2 Satz 1: Geänd. durch Art. I Nr. 6 d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 6 Abs. 2 Satz 2: Geänd. durch Art. VII Nr. 1 d. Ges. v. 9. 7. 1993, GVBl. S. 319

§ 6 a*

Datenverarbeitung

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 1 dürfen von der zuständigen Behörde die personenbezogenen Daten gemäß Anlage verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung von Daten an den Polizeipräsidenten in Berlin ist zulässig, soweit dies in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten an Dritte ist bei Vorlage eines berechtigten Interesses in Zusammenhang mit einem eingetretenen Schadensfall im erforderlichen Umfang zulässig.

§ 7*

Kosten der Straßenreinigung

(1) Die Kosten der von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden ordnungsmäßigen Reinigung mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 6 sind zu 75 v. H. durch Entgelte zu decken; die restlichen 25 v. H. der Kosten trägt das Land Berlin.

(2) Die Entgelte sind von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten. Sind für ein Grundstück mehrere Personen entgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Entgelte werden aus den Tarifen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt. Die Tarife werden nach den durch Entgelte zu deckenden Kosten und den Grundstücksflächen für jede Reinigungsklasse in Einheiten pro Quadratmeter festgesetzt.

(4) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist.

(5) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Entgeltpflicht ausgenommen.

(6) Die zusätzlichen Kosten des von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden Winterdienstes trägt das Land Berlin. Das Land Ber-

§ 6 a: Eingef. durch Art. XXIII Nr. 1 d. Ges. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40

§ 7 Abs. 1: Neugef. durch Art. II d. Ges. v. 12. 12. 1989, GVBl. S. 2157, geänd. durch Art. VII Nr. 2 d. Ges. v. 9. 7. 1993, GVBl. S. 319, Art. I Nr. 7 Buchst. a d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 7 Abs. 2 bis 5: Neugef. durch Art. I Nr. 5 d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

§ 7 Abs. 6 Satz 1: Neugef. durch Art. I Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 7 Abs. 6 Satz 2: Neugef. durch Art. I Nr. 5 d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977, u. geänd. durch Art. VII Nr. 2 d. Ges. v. 9. 7. 1993, GVBl. S. 319, Art. I Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. bb d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 7 Abs. 7: Neugef. durch Art. I Nr. 5 d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

lin trägt auch die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen, soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger und der ordnungsmäßigen Reinigung in den Fällen des § 4 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2.

(7) Bei Rechtsstreitigkeiten wegen Entgeltforderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 8*

Pflichten der Bevölkerung

(1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Straßen ist zu unterlassen.

(2) Werbematerial darf auf Straßen unbeschadet sonstiger auf Rechtsvorschriften beruhender Genehmigungs- oder Zustimmungserfordernisse nur verteilt werden, wenn die für die ordnungsmäßige Reinigung zuständige Behörde die Verteilung im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen erlaubt hat. Diese Erlaubnis soll erteilt werden, wenn der Veranstalter sich verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Werbematerial, das überwiegend politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dient.

(3) Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Dies gilt nicht für blinde Führhundhalter.

(4) Wer gegen die Verbote und Gebote der Absätze 1 bis 3 verstößt, hat die Folgen seines Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Kommt er oder der für ihn Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen lassen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht.

§ 9*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 bis 3 Straßen, Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs, Gehwege, Fußgängerbereiche oder Fahrbahnen nicht ordnungsmäßig reinigt,

§ 8 Abs. 2 Satz 2: Geänd. durch Art. I Nr. 8 d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 8 Abs. 3: Neugef. durch Art. I Nr. 6 d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

§ 9 Abs. 1 Nr. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 9 Abs. 1 Nr. 2: Geänd. durch Art. I Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 9 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 6 d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, neugef. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 3. 11. 1987, GVBl. S. 2576, u. geänd. durch Art. I Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc u. dd d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5: Geänd. durch Art. I Nr. 6 d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, Art. I Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc u. dd d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 9 Abs. 1 Nr. 6: Geänd. durch Art. I Nr. 6 d. Ges. v. 25. 11. 1982, GVBl. S. 2022, neugef. durch Art. I Nr. 7 d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977, u. geänd. durch Art. I Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc u. dd d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

§ 9 Abs. 2: Neugef. durch Art. I Nr. 9 Buchst. b d. Ges. v. 2. 10. 2003, GVBl. S. 487

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 trotz Übernahme der Reinigungsverpflichtung keine ordnungsmäßige Reinigung der in Nummer 1 bezeichneten Straßengebiete durchführt,
 3. entgegen § 3 Abs. 8 Aufbaumittel verwendet,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 Straßen vermeidbar verschmutzt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis auf Straßen Werbematerial verteilt,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als Hundehalter oder Hundeführer die Verunreinigung der Straßen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
- (3) Noch nicht verteiltes Werbematerial, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, kann eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für den Umweltschutz zuständige Mitglied des Senats.

§ 11*

Übergangsregelung

§ 12*

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. ...
- (2)

Anlage zu § 6 a*

Folgende Daten werden erfaßt und verarbeitet:

Übernehmer- und Firmendaten:

1. Firmenname,
2. Geburtsname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer).

§ 11: Aufgeh. durch Nr. 45 d. Anlage zum Ges. v. 25. 6. 1992, GVBl. S. 204

§ 12: Bisher § 11, vgl. Art. I Nr. 3 d. Ges. v. 11. 12. 1985, GVBl. S. 2415

§ 12 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 12 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. I Nr. 9 d. Ges. v. 30. 6. 1988, GVBl. S. 977

Anlage: Eingef. durch Art. XXIII Nr. 2 d. Ges. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40